

S c h r e i b e n

des Landeskirchenamtes

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer
Vorschriften

Hannover, 17. Mai 2021

Anliegend übersenden wir den Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher
und anderer Vorschriften mit Begründung.

Ebenfalls beigefügt ist die Stellungnahme des Pastorenausschusses vom 19. April 2021
zu Ihrer Kenntnis.

Das Landeskirchenamt
Dr. Springer

Anlage

Entwurf

Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226), das zuletzt durch Artikel 25 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

(zu § 31a PfdG.EKD)

(1) Pfarrfrauen und Pfarrer erfüllen ihre Meldepflicht nach § 31a Satz 1 PfdG.EKD außer in den Fällen des Absatzes 2 durch eine Mitteilung an die Superintendentin oder den Superintendenten des Kirchenkreises oder des Amtsbezirks eines Kirchenkreises.

(2) Pfarrfrauen und Pfarrer der Landeskirche, die in einer landeskirchlichen Einrichtung tätig sind, erfüllen ihre Meldepflicht nach § 31a Satz 1 PfdG.EKD durch eine Mitteilung an die Leitung der Einrichtung.

(3) Die Superintendentinnen und Superintendenten sowie die Leitungen der landeskirchlichen Einrichtungen sind verpflichtet, Mitteilungen nach § 31a Satz 1 PfdG.EKD unverzüglich an das Landeskirchenamt weiterzuleiten.

(4) Das Landeskirchenamt legt fest, welche Stelle für die Beratung zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls nach § 31a Satz 2 PfdG.EKD zur Verfügung steht.“

2. Der bisherige § 7a wird § 7b.

3. § 9 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) nimmt im Namen und im Auftrag der Landeskirche folgende Aufgaben wahr:

1. Auszahlung der Versorgungsleistungen für die Pfarrfrauen und Pfarrer sowie deren Hinterbliebene nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Zahlungen von Altersgeld,

2. Ermittlung, Festsetzung und Zahlung der den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie deren Hinterbliebenen zustehenden Beihilfen und Leistungen der Dienstunfallfürsorge gegen Erstattung der ausgekehrten Beträge.

²Dritte dürfen mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht beauftragt werden.“

4. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

(zu § 49 PfdG.EKD)

(1) ¹Beihilfeberechtigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, erhalten auf Antrag einen nach ihren Dienst- oder Versorgungsbezügen berechneten Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag in Höhe der Hälfte des ermäßigten Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch. ²Der vom zuständigen Bundesministerium festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist dabei hinzuzurechnen. ³Aus den Versorgungsbezügen errechnet sich der Beitragszuschuss nach Anwendung der geltenden Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften.

(2) Beihilfeberechtigte, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten den Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag nur insoweit, als der Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zum Krankenversicherungsbeitrag die Hälfte des einheitlichen Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch nicht erreicht.

(3) ¹Beihilfeberechtigte, die einen Beitragszuschuss erhalten, haben grundsätzlich die Sach- und Dienstleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen; der Beihilfeanspruch entfällt insoweit. ²Die für die Festsetzung der Beihilfe zuständige Stelle kann die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen anerkennen, wenn die Ablehnung der Beihilfegewährung im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

(4) Der Beitragszuschuss wird mit Wirkung vom Ersten des Monats gewährt, der auf den Tag der Antragstellung folgt.

(5) ¹Der Antrag auf den Beitragszuschuss ist unwiderruflich und bedarf der Schriftform. ²Antragstellende sind auf die Unwiderruflichkeit des Antrags hinzuweisen.“

5. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

(zu § 95a PfdG.EKD)

§ 95a PfdG.EKD findet Anwendung.“

Artikel 2**Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD**

Das Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 10. Dezember 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

(zu § 24a KBG.EKD)

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erfüllen ihre Meldepflicht nach § 24a Satz 1 KBG.EKD durch eine Mitteilung an den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte.
- (2) Die Dienstvorgesetzten von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die nicht im Landeskirchenamt tätig sind, sind verpflichtet, Mitteilungen nach § 24a Satz 1 KBG.EKD unverzüglich an das Landeskirchenamt weiterzuleiten.
- (3) Das Landeskirchenamt legt fest, welche Stelle für die Beratung zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls nach § 24a Satz 2 KBG.EKD zur Verfügung steht.“

2. Der bisherige § 3a wird § 3b.

3. § 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) nimmt im Namen und im Auftrag der kirchlichen Dienstherren folgende Aufgaben wahr:

1. Auszahlung der Versorgungsleistungen für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie deren Hinterbliebene nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Zahlungen von Altersgeld,
2. Ermittlung, Festsetzung und Zahlung der den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie deren Hinterbliebenen zustehenden Beihilfen und Leistungen der Dienstunfallfürsorge gegen Erstattung der ausgekehrten Beträge.

²Dritte dürfen mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht beauftragt werden.“

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

(zu § 35 KBG.EKD)

- (1) ¹Beihilfeberechtigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, erhalten auf Antrag einen nach ihren Dienst- oder Versorgungsbezügen berechneten

Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag in Höhe der Hälfte des ermäßigten Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch. ²Der vom zuständigen Bundesministerium festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist dabei hinzuzurechnen. ³Aus den Versorgungsbezügen errechnet sich der Beitragszuschuss nach Anwendung der geltenden Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften.

(2) Beihilfeberechtigte, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten den Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag nur insoweit, als der Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zum Krankenversicherungsbeitrag die Hälfte des einheitlichen Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch nicht erreicht.

(3) ¹Beihilfeberechtigte, die einen Beitragszuschuss erhalten, haben grundsätzlich die Sach- und Dienstleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen; der Beihilfeanspruch entfällt insoweit. ²Die für die Festsetzung der Beihilfe zuständige Stelle kann die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen anerkennen, wenn die Ablehnung der Beihilfegewährung im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

(4) Der Beitragszuschuss wird mit Wirkung vom Ersten des Monats gewährt, der auf den Tag der Antragstellung folgt.

(5) ¹Der Antrag auf den Beitragszuschuss ist unwiderruflich und bedarf der Schriftform. ²Antragstellende sind auf die Unwiderruflichkeit des Antrags hinzuweisen.“

5. Nach § 9a wird folgender § 9b eingefügt:

„§ 9b

(zu § 73a KBG.EKD)

§ 73a KBG.EKD findet Anwendung.“

6. Der bisherige § 9b wird § 9c.

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 51), das zuletzt durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 16. April 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 91) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender § 1 vorangestellt:

„§ 1 (zu § 1 BVG-EKD)

Entsprechende Anwendung

Die Vorschriften des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD und dieses Kirchengesetzes sowie die aufgrund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten für Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter im Kirchenbeamtenverhältnis entsprechend.“

2. Der bisherige § 1 wird § 1a, der bisherige § 1a wird § 1b.

3. Dem § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Festsetzung der Mindestversorgung richtet sich nach dem für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Recht.“

4. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 (zu § 32 Absatz 1 BVG-EKD)

Kinderzuschläge und vergleichbare Leistungen in besonderen Fällen

Die Kinderzuschläge werden in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen in den §§ 58 bis 61 und 93 Absatz 5 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) geltenden Rechtsvorschriften gewährt.“

Artikel 4

Änderung des Kandidatengesetzes

Das Kandidatengesetz vom 26. Oktober 1990 (Kirchl. Amtsbl. S. 131), das zuletzt durch Artikel 27 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Für eine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst kommt gemäß Absatz 1 Buchstabe d insbesondere nicht in Betracht, wer wegen einer Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt, rechtskräftig verurteilt worden ist. ²Über die Einleitung eines Strafverfahrens, das die Eignung für diese Aufgaben in Frage stellen kann, ist

Auskunft zu geben. ³Vor der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Eine Ausnahme von dem Erfordernis des Absatzes 1 Buchst. b ist nur zulässig, wenn der Bewerber eine Prüfung bestanden hat, die der Ersten theologischen Prüfung nach den [Vorschriften des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes](#) gleichwertig ist. ²Durch Rechtsverordnung ist näher zu regeln, welche Prüfungen der Ersten theologischen Prüfung nach den [Vorschriften des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes](#) gleichwertig sind. ³Dabei kann vorgesehen werden, dass die Gleichwertigkeit nach Satz 1 eine zusätzliche Qualifizierung erfordert und dass das Vorliegen der Gleichwertigkeit durch ein Kolloquium zu überprüfen ist.“

2. In § 11 werden nach den Wörtern „die Dienstverschwiegenheit“ die Wörter „sowie die Meldepflicht und das Beratungsrecht bei dem Verdacht einer Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebotes oder sexualisierter Gewalt“ eingefügt.

3. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

(1) ¹Beihilfeberechtigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, erhalten auf Antrag einen nach ihren Dienst- oder Versorgungsbezügen berechneten Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag in Höhe der Hälfte des ermäßigten Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch. ²Der vom zuständigen Bundesministerium festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist dabei hinzuzurechnen. ³Aus den Versorgungsbezügen errechnet sich der Beitragszuschuss nach Anwendung der geltenden Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften.

(2) Beihilfeberechtigte, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten den Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag nur insoweit, als der Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zum Krankenversicherungsbeitrag die Hälfte des einheitlichen Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch nicht erreicht.

(3) ¹Beihilfeberechtigte, die einen Beitragszuschuss erhalten, haben grundsätzlich die Sach- und Dienstleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen; der Beihilfeanspruch entfällt insoweit. ²Die für die Festsetzung der Beihilfe zuständige Stelle kann die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen anerkennen, wenn die Ablehnung der Beihilfegewährung im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

(4) Der Beitragszuschuss wird mit Wirkung vom Ersten des Monats gewährt, der auf den Tag der Antragstellung folgt.

(5) ¹Der Antrag auf den Beitragszuschuss ist unwiderruflich und bedarf der Schriftform.

²Antragstellende sind auf die Unwiderruflichkeit des Antrags hinzuweisen.“

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Artikel 3 Nummer 1 bis 3 tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft.

H a n n o v e r, den

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Meister

Begründung:

I. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Änderungen des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts für Pfarrer*innen, Kirchenbeamt*innen und Vikar*innen. Er verfolgt verschiedene Ziele:

- Er enthält ergänzende landeskirchliche Regelungen, die die im Jahr 2020 beschlossenen Änderungen des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes über die Meldepflicht und das Beratungsrecht in Fällen sexualisierter Gewalt konkretisieren.
- Im Hinblick auf die zum 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Änderungen des staatlichen Umsatzsteuerrechts wird klargestellt, dass für die Leistungen der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse im Bereich des Versorgungs- und Beihilferechts ein sog. Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- Einen Schwerpunkt der Regelungen bildet die Einführung eines Zuschusses zu den Beiträgen für eine freiwillige Mitgliedschaft von öffentlich-rechtlich Bediensteten in der gesetzlichen Krankenversicherung, der an die Stelle der Beihilfeleistungen tritt.
- Die Änderungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts dienen im Wesentlichen einer Rechtsfortbildung, die auf Grund der Änderung staatlicher Rechtsvorschriften erforderlich geworden ist.
- In den Regelungen des Kandidatengesetzes für das Dienstrecht der Vikar*innen wird eine Rahmenregelung für die Anerkennung alternativer Zugänge zum Pfarrdienst getroffen. Außerdem werden die Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in das Dienstrecht der Vikar*innen übertragen.

Gemäß § 14 des Pastorenausschussgesetzes hatte der Pastorenausschuss Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Der Pastorenausschuss hat die vorgeschlagenen Regelungen begrüßt. Auf die ergänzenden Vorschläge des Pastorenausschusses wird im Zusammenhang mit den einzelnen davon betroffenen Regelungen eingegangen. Die Stellungnahme des Pastorenausschusses ist dem Gesetzentwurf als Anlage beigefügt.

II. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Ergänzungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD):

Nummer 1 und 2:

Durch das Dienstrechtsänderungsgesetz 2020 vom 9. November 2020 (ABI. EKD S. 280) hat die EKD die dienst- und arbeitsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutz-Richtlinie) vom 18. Oktober 2019 (ABI. EKD S. 270) in das Pfarrdienstgesetz und das Kirchenbeamtengesetz eingefügt. Die unter Nummer 1 vorgeschlagenen Regelungen enthalten zum einen die notwendigen Konkretisierungen der Meldepflicht im Fall eines konkreten Verdachts sexualisierter Gewalt (§ 31a Satz 1 PfdG).

Das vorgesehene Verfahren (Meldung an die Superintendent*in bzw. die Leitung einer landeskirchlichen Einrichtung und von dort unverzügliche Weitergabe an das Landeskirchenamt) entspricht dem Verfahren, das seit dem Jahr 2000 durch den landeskirchlichen Krisenplan für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeiter*innen eingeführt ist. Der Vorschlag des Pastorenausschusses, für eine Meldung an die Superintendent*in die Schriftform vorzugeben, wurde nicht aufgegriffen. In Fällen sexualisierter Gewalt ist ein unverzügliches Handeln der Verantwortlichen erforderlich, das nur durch eine telefonische Mitteilung gewährleistet ist. So ist dies auch im landeskirchlichen Krisenplan für schwerwiegende Pflichtverletzungen vorgesehen.

In Bezug auf das Recht und die Pflicht, sich zur Einschätzung unklarer Fälle beraten zu lassen (§ 31a Satz 2 PfdG.EKD), wird im Gesetz lediglich geregelt, dass das Landeskirchenamt festlegt, welche Stelle für die Beratung zur Verfügung steht. Zurzeit ist dies nach den vom Landeskirchenamt beschlossenen landeskirchlichen Grundsätzen für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt (Kirchl. Amtsbl. 2021, S. ...) die landeskirchliche Fachstelle Sexualisierte Gewalt. Auf der Ebene der EKD wird jedoch zurzeit über einheitliche Standards für die Beratung zur Einschätzung unklarer Fälle verhandelt, die u.U. eine Übertragung der Aufgaben auf eine andere Stelle nahelegen. Die Umsetzung entsprechender Standards soll durch die vorgeschlagene Regelung erleichtert werden.

Nummer 3:

Die Neuregelung von § 2b UStG machte eine Überprüfung der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der von der NKVK für die beteiligten Kirchen erbrachten Dienstleistungen erforderlich. Besonders im Fokus stand dabei die Festsetzung und Abwicklung der Beihilfezahlungen. Von wesentlicher Bedeutung für die Befreiung von der Umsatzsteuer ist das Bestehen einer gesetzlichen Grundlage für die zwingende Übertragung der Festsetzungsbefugnis durch die beteiligten Kirchen auf die NKVK. Durch die vorgesehene Präzisierung der bestehenden Regelungen wird dieser Notwendigkeit Rechnung getragen, mit dem Ziel einer fortdauernden Umsatzsteuerbefreiung der entsprechenden Leistungen.

Nummer 4:

a) Ausgangslage

Nach derzeitiger Rechtslage müssen die Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert haben, ihren Krankenversicherungsbeitrag zu 100 % selbst finanzieren. Sie haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass die Landeskirche Ihnen einen Zuschuss zur GKV gewährt. Zwischenzeitlich haben eine Reihe von Landeskirchen (u.a. Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Bremische

Ev. Kirche, Ev.-Luth. Kirche in Bayern, Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Ev. Kirche im Rheinland) rechtliche Regelungen geschaffen, um Ihren öffentlich-rechtlich Bediensteten bei freiwilliger Mitgliedschaft in der GKV einen anteiligen Beitrag erstatten zu können.

Auch beim Staat ist eine entsprechende Entwicklung zu verzeichnen. In der Freien und Hansestadt Hamburg ist zum 1.8.2018 das „Gesetz über die Einführung einer pauschalen Beihilfe zur Flexibilisierung der Krankheitsvorsorge“ in Kraft getreten ist. Danach besteht für die dortigen Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit der Wahl eines pauschalen Zuschusses in Form des hälftigen Arbeitgeberbeitrages zur GKV bzw. zu einer Vollversicherung in der privaten Krankenversicherung (PKV). Der Arbeitgeberbeitrag zur PKV ist hierbei auf den durchschnittlichen Arbeitgeberbeitrag bei freiwilliger Mitgliedschaft in der GKV begrenzt. Andere Bundesländer (Thüringen, Berlin, Bremen) sind diesem Beispiel bereits gefolgt. In Niedersachsen befindet sich ein entsprechender Gesetzentwurf seit 2018 im parlamentarischen Beratungsgang. Ergebnis und auch zeitlich Perspektive sind in keiner Weise prognostizierbar.

Folgende Gründe sprechen für die Zahlung eines solchen Zuschusses:

- Beseitigung eines Gerechtigkeitsproblems bei denjenigen öffentlich-rechtlich Bediensteten, die aus unterschiedlichen Gründen die GKV gewählt haben, hierfür aber keinen Arbeitgeberbeitrag erstattet bekamen,
- Steigerung der Attraktivität eines Pfarrdienstverhältnisses für jenen Personenkreis, für den sich eine Versicherung in der GKV nahelegt,
- Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit im Vergleich zu anderen Landeskirchen in Bezug auf die Anwerbung entsprechender Personen,
- sehr langfristig betrachtet eine Reduzierung der Beihilfeaufwendungen insbesondere bei Personen in der letzten Lebensphase.

Aktuell liegt dem Landeskirchenamt die Eingabe eines Vikars der Landeskirche an die 25. Landessynode vom 10. September 2018 vor, in der dieser bittet, die geltenden rechtlichen Regelungen so zu gestalten, dass die Zahlung eines Zuschusses bei Mitgliedschaft in der GKV möglich wird. Der damalige Ausschuss für kirchliche Mitarbeit hat das Anliegen beraten und mit seinem Bericht vom 24.4.2019 (Aktenstück Nr. 106) dem Grunde nach zustimmend zur Kenntnis genommen. Unabhängig davon liegt dem Landeskirchenamt ein Einzelantrag auf Gewährung eines entsprechenden Zuschusses vor, der bis zur abschließenden Entscheidung über die künftige rechtliche Regelung dieser Materie ruht.

b) Mehrkosten

Zunächst verursacht die Einführung eines entsprechenden Zuschusses allerdings Mehrkosten für jene, die bereits freiwillig in der GKV versichert sind, ohne dass der Landeskirche für sie über Jahrzehnte hinweg je Aufwendung zur Fürsorge im Krankheitsfall entstanden wären. Die zu erwartenden Kosten sind kaum realistisch zu kalkulieren, weil an keiner Stelle erhoben wird, wer freiwillig die GKV gewählt hat. Laut Auskunft der NKVK sind dort insgesamt ca. 40 in der GKV versicherte Bestandsfälle (ca. 30 Ruheständler und 10 Aktive) bekannt, weil sie ergänzende Beihilfeleistungen beantragt haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es neben diesen bekannten Fällen weitere Personen gibt, die ebenfalls in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, die der NKVK aber nicht bekannt sind, weil sie bisher nie ergänzende Beihilfeleistungen beantragt haben. Für die folgende Berechnung wird daher von 50 bereits im Dienst stehenden Personen ausgegangen, die künftig einen Zuschuss zu den Kosten ihrer Krankenversicherung beantragen.

Exemplarische Berechnung:

Beitragsbemessungsgrenze 2021		4.837,50 €
ermäßigter Beitragssatz	14,0%	
durchschnittlicher Zusatzbeitrag	1,3%	
voller Beitrag		740,14 €
davon 50% Zuschuss		370,07 €
jährliche Kosten		4.440,83 €
für 50 Personen		222.041,00 €

Zu berücksichtigen ist bei dieser Prognose, dass Ruheständler, Anwärter und Teildienstleistende in unterschiedlichen Umfang nur anteilig zu Buche schlagen.

Hinzuzurechnen sind Personen, die als Berufsanfänger*innen oder als bereits im Dienst stehende Personen in die GKV wechseln. Unter jungen Mitarbeitenden ist in allen Gliedkirchen der EKD ein Trend zur GKV zu verzeichnen. In einzelnen Landeskirchen liegt der Anteil der in der GKV versicherten Berufsanfänger*innen bei über 50 %. Genaue belastbare Daten dazu liegen aber nicht vor. Im Jahr 2014 hatte die Interessenvertretung Loccumer Vikarinnen und Vikare (ILV) den Wunsch nach einer Öffnung der GKV an das Landeskirchenamt herangetragen, was seinerzeit noch nach Abstimmung auf Ebene von EKD und Konföderation abgelehnt wurde. Die ILV machte deutlich, dass im damaligen Kurs 15 gut ein Drittel aus unterschiedlichen Gründen Mitglied der GKV war und dass auch in den übrigen seinerzeit laufenden Kursen Personen die Mitgliedschaft in der GKV gewählt hatten. Auf dieser Grundlage soll vorläufig davon ausgegangen werden, dass jährlich 30 weitere Personen (20 Berufsanfänger*innen und 10 andere Personen) in die GKV wechseln und einen Zuschuss beantragen. Daraus ergeben sich – auf der Basis der Beitragsbemessungsgrenze von 2021 – weitere jährliche Mehrkosten von **133.225,00 €**. Diesen Mehrkosten steht allerdings ein entsprechender Wegfall der Beihilfeaufwendungen gegenüber.

c) Langfristige Kostensenkung

Die Arbeitsgruppe Beihilfe des Finanzbeirates der EKD hat im Jahr 2019 ein gliedkirchenübergreifendes Versorgungsgutachten zum Stichtag 31.12.2015 vorgelegt. Daraus wird hinsichtlich der Entwicklung der Beihilfeverpflichtungen aufgrund der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen und der insgesamt steigenden Lebenserwartung langfristig ein erhebliches Kostenrisiko für die Landeskirchen deutlich. Neben der allgemeinen Empfehlung der Arbeitsgruppe an den Finanzbeirat der EKD, dieses Risiko zu bedenken und geeignete Maßnahmen für eine gesicherte Finanzierung der getroffenen Beihilfezusagen zu ergreifen, regt die Arbeitsgruppe u. a. an, in den Gliedkirchen ein Zuschussmodell bei freiwilliger Mitgliedschaft in der GKV einzuführen.

Ziel ist es, insbesondere den Nachwuchs für den Pfarrdienst bereits vom Dienstbeginn im Vikariat an zu einer Mitgliedschaft und einem anschließenden Verbleib in der GKV zu bewegen. Auf sehr lange Sicht würde durch die Überschaubarkeit der gleichmäßigen Beitragsentwicklung in der GKV für die Kirchen das Kostenrisiko deutlich kalkulierbarer als bei einer Beihilfeberechtigung, die darauf reagieren muss, dass gerade in der letzten Lebensphase die mit Abstand höchsten Aufwendungen zu erwarten sind. Ziel der vorgeschlagenen Regelung ist es folglich, vor allem möglichst vielen Vikar*innen den Zugang zur GKV zu eröffnen und sie zu motivieren, im späteren Berufsleben auch innerhalb ihres öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis dort zu verbleiben. Dasselbe gilt für Mitarbeitende im Kirchenbeamtenverhältnis.

Für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers liegen keine Zahlen über den durchschnittlichen Beihilfeaufwand nach Alterskohorten vor. Nach entsprechenden Berechnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern liegt der durchschnittliche jährliche Beihilfeaufwand bis zum 57. Lebensjahr bei ca. 2.000 €. Danach steigt er stark an und liegt oberhalb des 80. Lebensjahrs bei ca. 5.000 €, mit einer weiteren Erhöhung um 1.000 € für jedes 5. Lebensjahr. Zwischen dem 57. und dem 90. Lebensjahr erhöht sich der Beihilfeaufwand also nahezu auf das Dreifache.

d) Die Regelungen im Einzelnen

Die Absätze 1 und 2 bestimmen die Modalitäten für die Ermittlung der Zuschusshöhe. Durch die Bemessung des Zuschusses nach den Bezügen wird eine weitgehende Reduzierung des Verwaltungsaufwands erreicht, weil dadurch die Zuschussgewährung mit der Gehaltsabrechnung laufen kann und keine wiederkehrende Vorlage von Bescheinigungen der jeweiligen Krankenkasse über veränderte Beiträge nötig ist. Stattdessen reicht die Antragstellung und einmalige Vorlage einer Bescheinigung der jeweiligen Krankenkasse aus.

Absatz 3 verpflichtet bei Inanspruchnahme eines Beitragszuschusses zur Inanspruchnahme der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Für Beihilfeberechtigte mit

Absicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung hat der für Härtefälle fortbestehende Beihilfeanspruch nach bisherigen Erkenntnissen kaum wirtschaftliche Bedeutung. Er soll wegen der gesetzlichen Fürsorgepflicht des Dienstherrn aber aufrechterhalten werden.

Absatz 4 regelt den Beginn des Anspruchs.

Absatz 5 stellt im Interesse der Rechtssicherheit klar, dass der Antrag auf den Beitragszuschuss unwiderruflich ist und der Schriftform bedarf. Auf Vorschlag des Pastorenausschusses wurde ergänzt, dass Antragstellende auf die Unwiderruflichkeit des Antrags hinzuweisen sind.

Nummer 5:

Mit dem Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen vom 13.11.2019 (Abl. EKD 2019, S. 322) wurde durch den § 95a im Pfarrdienstgesetz die Möglichkeit einer Wiederverwendung im aktiven Dienst erweitert. Sie erstreckt sich nun auf alle Ruhestandsfälle nach einem Wartestand (§ 92 PfdG.EKD) oder Erreichen einer Altersgrenze, sei es die Regelaltersgrenze nach § 87 Absatz 1 bis 3 PfdG.EKD, sei es eine Antragsaltersgrenze gemäß § 88 PfdG.EKD. Gedacht ist dabei insbesondere an Ruheständler/innen, die frühzeitig in den Ruhestand gegangen sind, um eine vorübergehende Aufgabe in der Familie zu übernehmen und nach deren Auslaufen noch einmal ein berufliches Betätigungsfeld ausfüllen können und wollen.

Da das Dienstverhältnis im Ruhestand fortbesteht, genügt zur Wiederverwendung eine Verfügung des Landeskirchenamtes, die den Wegfall der Rechtsfolgen des Ruhestandes (§ 94 PfdG.EKD) bewirkt. Insbesondere müssen ein dienstliches Interesse sowie fachliche und persönliche Eignung gegeben sein. Da für die Wiederverwendung ein gewisser Verwaltungsaufwand erwartet wird, kommt sie nur in Betracht, wenn mindestens ein halber Dienstauftrag für mindestens ein Jahr übernommen wird. Bei der ersten Wiederverwendung wird längstens eine Dauer von drei Jahren vorgesehen; mit der Möglichkeit einer Verlängerung.

Die bei Wiederverwendung übertragene Stelle kann niedriger bewertet sein als die vor dem Ruhestand wahrgenommene. Für die Versorgung entsteht in einem solchen Fall aufgrund § 16a Absatz 4 BVG-EKD kein Nachteil.

Da wenig Erfahrungen mit Wiederverwendungen vorliegen und seitens der Gliedkirchen kein einheitliches Interesse an einer entsprechenden Vorschrift bestand, gilt sie in den Gliedkirchen nur, wenn ihre Anwendung dort in einem Ausführungsgesetz ausdrücklich

beschlossen wird. Weil die Initiative zu dieser Regelung aus den durchweg erfreulichen Erfahrungen mit den Gastdiensten unserer eigenen Landeskirche resultiert, die eine Erweiterung des bestehenden Instrumentariums für den freiwilligen Einsatz von Ruheständlerinnen und Ruheständlern angesichts des sich abzeichnenden Personalmangels für den pfarramtlichen Dienst wünschenswert erscheinen lassen, um für den Bedarfsfall gerüstet zu sein, soll § 95a PFDG.EKD in der Landeskirche Anwendung finden.

Zu Artikel 2

(Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der EKD):

Nummer 1 und 2:

entspricht Artikel 1 Nr. 1 und 2.

Nummer 3:

entspricht Artikel 1 Nr. 3.

Nummer 4:

entspricht Artikel 1 Nr. 4.

Nummer 5:

entspricht Artikel 1 Nummer 5.

Nummer 6:

Die Änderung ist zur Richtigstellung der geänderten Paragraphenzählung erforderlich.

Zu Artikel 3

(Ergänzungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVGErgG):

Nummer 1 und 2:

regelt die Besoldung der Pfarrverwalter im Kirchenbeamtenverhältnis. § 28 des bis zum 31.12.2016 geltenden Pfarrbesoldungs- und Versorgungsgesetzes der Konföderation (PfBVG) sah noch eine entsprechende Bestimmung vor. Weil dafür künftig kein Bedarf mehr zu bestehen schien, wurde sie nicht ins BVGErgG übernommen und entfiel ersatzlos. Die konkrete Entwicklung zeigt jedoch, dass es angesichts des bereits spürbar werdenden Mangels an Pfarrer*innen wieder häufiger zur Begründung von Dienstverhältnissen mit Pfarrverwalter*innen kommt und dass dabei durchaus entsprechende Fälle auftreten können. Um diese einer sachgerechten Lösung zuführen zu können, bedarf es wegen des Gesetzesvorbehalts für Besoldungsregelungen einer entsprechenden Rechtsgrundlage.

Nummer 3:

Basis für die Festsetzung einer Mindestversorgung ist aufgrund der allgemeinen Verweisung auf das Bundesrecht in § 2 Abs. 1 BVG-EKD gemäß § 14 Abs. 4 BeamtVG die Besoldungsgruppe A 4. Die Höhe des konkreten Betrages richtet sich dagegen gemäß § 1 BVGErgG nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungstabellen. Das NBeamtVG bezog sich bisher hinsichtlich der Festsetzung einer Mindestversorgung auch auf Besoldungsgruppe A 4, so dass problemlos eine Festsetzung des Betrages möglich war. Mit Artikel 5 des Nds. Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2019 bis 2021 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juni 2019 (Nds. GVBl. Nr. 9/2019, S. 114 ff.) sind nun in Niedersachsen die Besoldungsgruppen A 2 – A 4 weggefallen; A 5 verbleibt als niedrigste Besoldungsgruppe. Folgerichtig wurde auch das NBeamtVG in seinem § 16 Abs. 3 geändert und nimmt dort nun A 5 für die Mindestversorgung in Bezug.

Damit ist die Zahlen-Basis für die Festsetzung der Mindestversorgung verloren gegangen. Das Problem setzt sich bis in die Hinterbliebenen-versorgung fort und ist rückwirkend ab 1.3.2019 geltendes Recht. Es bleibt daher keine andere Möglichkeit, als die Besoldungsgruppe A 5 entsprechend dem niedersächsischen Versorgungsrecht als neue Basis für die Festsetzung einer Mindestversorgung festzusetzen. Weil A 4 nach Bundesbesoldung noch immer ca. 25 € höher als A 5 nach den Tabellen des Landes Niedersachsen ist, kann davon ausgegangen werden, dass die in Niedersachsen getroffene Regelung nunmehr die verfassungsrechtlich gebotene Mindestversorgung typisiert und eine Umstellung auf A 5 als Basis für die Festsetzung der Mindestversorgung angemessen ist.

Nummer 4:

Abweichend vom Versorgungsrecht des Bundes (BeamtVG) wenden die Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hinsichtlich der Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschläge das Versorgungsrecht des Landes Niedersachsen an. Das war in § 11 BVGErgG auch bisher schon entsprechend geregelt.

Sie unterliegen damit nicht den Neuregelungen der Kindererziehungsleistungen auf Bundesebene (§§ 50a Abs. 2, 85 Abs. 7, 69m BeamtVG). Dort wurde § 85 Abs. 7 BeamtVG gestrichen, der für vor 1992 im Beamtenverhältnis geborene Kinder ein halbes Jahr ruhegehaltfähige Dienstzeit vorsah. Stattdessen wird durch das Besoldungsstrukturmodernisierungsgesetz mit § 69 m Abs. 3 BeamtVG eine Wahlmöglichkeit geschaffen, die entweder die o.a. ruhegehaltfähige Dienstzeit oder einen Kindererziehungszuschlag für 30 Kalendermonate vorsieht.

Für Kirchen, die das sog. Versorgungssicherungsgesetz (VSG) anwenden würde das Zusammenwirken zwischen VSG, BeamtVG und BVG-EKD aufwändige Umrechnungsverfahren erforderlich machen. Sie haben diese Wahlmöglichkeit daher ausgeschlossen und mit § 45 a BVG-EKD einen eigenen Zuschlag geschaffen.

Um diesen unübersichtlichen Regelungskonstruktionen zu entgehen und aufgrund der bisher positiven Erfahrung mit der klaren Bezugnahme auf das Recht des Landes Niedersachsen halten die niedersächsischen Kirchen hieran fest. Dazu bedarf § 11 BVGErgG einer Anpassung im Sinne der vorgeschlagenen Formulierung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 93 Abs. 5 NBeamtVG.

Zu Artikel 4 (Kandidatengesetz – KandG)

Nummer 1

enthält zwei verschiedene Regelungen:

- Zum einen werden die Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD (§ 9 Absatz 1a) über das Verbot der Einstellung im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, über die Pflicht zur Auskunft über die Einleitung eines entsprechenden Strafverfahrens und über die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in das Dienstrecht der Vikar*innen aufgenommen.
- Zum anderen wird die in den allgemeinen Erläuterungen erwähnte Rahmenregelung für die Anerkennung alternativer Zugänge zum Pfarrdienst eingefügt: Angesichts des zunehmenden Mangels an Pfarrer*innen haben sich die Gliedkirchen der EKD und die Theologischen Fakultäten auf einheitliche Standards verständigt, welche Prüfungen der Ersten theologischen Prüfung vor einem kirchlichen Prüfungsamt gleichwertig sind. Vor diesem Hintergrund ersetzt die vorgeschlagene Regelung die bisherige allgemein gehaltene und nur durch Ausführungsbestimmungen des Landeskirchenamtes konkretisierte Regelung durch einen gesetzlichen Verweis auf eine Rechtsverordnung. In dieser Rechtsverordnung sollen die gleichwertigen Prüfungen konkret benannt werden, und es soll auch konkret geregelt werden, in welchen Fällen eine zusätzliche Qualifizierung erforderlich ist und welche Anforderungen an ein Kolloquium zu stellen sind. Es ist beabsichtigt, die Rechtsverordnung unter den niedersächsischen Kirchen abzustimmen und unmittelbar nach der Beschlussfassung über den Gesetzentwurf dem Landessynodalausschuss zur Zustimmung vorzulegen.

Nummer 2

stellt klar, dass die Bestimmungen des Pfarrdienstrechts über die Meldung und die Beratung in Fällen sexualisierter Gewalt und bei Verletzungen des Abstinenz- und Abstandsgebots auch für Vikar*innen gelten.

Nummer 3

entspricht Artikel 1 Nummer 4.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Artikel 5 regelt das allgemeine Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes am 1. Januar 2022. Ausgenommen davon sind die Bestimmungen des Artikels 3 Nr. 1 bis 3. Sie treten aufgrund der im zugehörigen Teil dieser Begründung beschriebenen Umstände rückwirkend mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft.

Stellungnahme des PA/der Pfarrvertretung zum Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften (kurz DRÄG 2021)

Zum o.g. Gesetz nimmt der Pastorenausschuss/die Pfarrvertretung wie folgt Stellung:

1. Artikel 1 (Änderung PfdG.EKD), Nummern 1 und 2

§ 7a PfdG.EKD

Der PA begrüßt das grundsätzliche Bemühen um Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in der ev. Kirche.

Wir halten eine **Konkretisierung** in Bezug auf die geforderte ‚Mitteilung‘ an den/die Superintendenten/in für angeraten.

Hierbei wäre an die *Schriftform* zu denken, um zu verhindern, dass Sachverhalte unterschiedlich wahrgenommen und/oder wiedergegeben werden. Da Absatz (3) ohnehin von einer Weitergabe der Mitteilung an das Landeskirchenamt ausgeht, scheint eh von der Schriftform ausgegangen worden zu sein. Dann aber sollte dies auch so im Gesetzestext festgehalten werden.

Änderungsvorschlag: schriftliche Mitteilung (statt Mitteilung)

§ 9 Abs. 4 (Nummer 3)

Die Regelung, die der dauerhaften Befreiung der NKVK von der Umsatzsteuer in Bezug auf die Beihilfe dient, wird ausdrücklich begrüßt.

§ 9a (Zuschuss zur GKV) (Nummer 4)

Der PA begrüßt die Rechtsänderung sehr, sie nimmt im Übrigen ein Anliegen auf, dass auch in der Vergangenheit schon durch ihn den Vertretern des LKA gegenüber – leider erfolglos - vorgebracht wurde

(5) der PA schlägt lediglich vor, die Betroffenen über die **Unwiderruflichkeit** ihres Antrages auf einen Beitragszuschuss **vorab** deutlich hinzuweisen. Gerade weil es sich um BerufsanfängerInnen handelt, ist ihnen die Langfristigkeit ihrer Entscheidung deutlich zu erklären.

Zu klären scheint uns außerdem noch die Frage, wie bei späteren **Dienstherrnwechseln** verfahren werden soll, wenn nicht alle, sondern nur einige Landeskirchen diese Wahlmöglichkeit

eröffnen. Hier schiene uns eine Regelung auf EKD-Ebene sinnvoller, denn die Anzahl derjenigen, die im Laufe ihres Berufslebens den Dienstherrn wechseln, nimmt derzeit zu.

§ 22a (Nummer 5)

(Wiederverwendung nach Wartestand und Ruhestand)

Den Regelungen wird **zugestimmt**, der PA/die Pfarrvertretung begrüßt dies ausdrücklich, da sie helfen können, den bevorstehenden Personalmangel teilweise aufzufangen.

Offen scheint uns lediglich die Frage, ob und wie in diesem Falle die **Anrechnungen** der entstehenden Kosten auf die Kirchenkreise oder Gemeinden vorgenommen werden.

2. Artikel 2 (Änderung des Kirchenbeamtengesetzes)

Keine Zuständigkeit des PA/der Pfarrvertretung gegeben

3. Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (PfarrverwalterInnen)

Nr. 1 und 2

Den Regelungen wird **zugestimmt**, da sie der Gleichbehandlung und der Vereinheitlichung innerhalb der Berufsgruppe dienen und vermutlich die Attraktivität für ein Dienstverhältnis als PfarrverwalterIn in der Landeskirche steigern.

Nr. 3

-

Nr. 4

Wir **begrüßen** die Bezugnahme auf das entsprechende niedersächsische Landesrecht.

4. Artikel 4 (Kandidatengesetz)

Wir **begrüßen** die klarstellenden Regelungen zur Ersten Theol. Prüfung bzw. den Äquivalenzregelungen dazu, da sie der Vergleichbarkeit der Anforderungen dienen.

Beschlossen in der PV-Sitzung am 19.4. 2021
gez. Dreyer